

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 239/85

in dem Rechtsstreit

1. Firma S [REDACTED] Spielwaren GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin, Firma S [REDACTED] Spielwaren-Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Klaus N [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], F [REDACTED]/B [REDACTED],
2. Firma S [REDACTED] Spielwaren-Beteiligungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus N [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], F [REDACTED]/B [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma Hermann E [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin, Firma Hermann E [REDACTED] GmbH, diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Hermann E [REDACTED], Eg [REDACTED]/Ni [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Dr. Erdmann, Dr. Teplitzky, Dr. Scholz-Hoppe und Dr. Mees

am 20. März 1986

beschlossen:

Der Beschluß vom 6. Februar 1986 wird aufgehoben.

Der Antrag der Beklagten auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, daß eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Revisionsinstanz nur in Betracht kommt, wenn entweder die antragstellende Partei bereits vor dem Berufungsgericht einen Vollstreckungsschutzantrag gemäß § 712 ZPO gestellt hatte oder die Einstellungsgründe erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht eingetreten sind und vor letzterem daher noch nicht hatten geltend gemacht werden können (BGH GRUR 1978, 726 - Unterlassungsvollstreckung; GRUR 1979, 807 = WRP 1979, 715 - Schlumpfserie; GRUR 1980, 329 - Rote Liste I; GRUR 1980, 755 - Acrylstern; BGH NJW 1982,

1821; NJW 1983, 456 - Reibebrett). Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ausweislich der jetzt beim Senat eingetroffenen Prozeßakten des Berufungsgerichts nicht erfüllt. Der vorläufige Einstellungsbeschluß ist daher aufzuheben und der Einstellungsantrag der Beklagten zurückzuweisen.

v. Gamm

Erdmann

Teplitzky

Scholz-Hoppe

Mees

